

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2023**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Maren Lehmann,
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2023 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen.¹ Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2024 veröffentlichten Entscheidungen;² später veröffentlichte Entscheidungen werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen. Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der nachfolgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt.

1. Schiedsvereinbarung
2. Schiedsgericht
3. Aufhebungs- und Versagungsgründe
4. Gerichtliches Verfahren
5. Verfahren der Rechtsbeschwerde
6. EuGH-Vorlagen
7. Sonstiges

¹ Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

1. Schiedsvereinbarung

a) Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens wegen fehlender wirksamer Schiedsvereinbarung

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich in seiner Entscheidung vom 09. Februar 2023³ mit der Regelung des § 1032 Abs. 2 ZPO befasst. Nach dieser Bestimmung kann beim Oberlandesgericht ein Antrag auf Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Ein schiedsgerichtliches Verfahren kann unzulässig sein, weil die Parteien keine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben; es kann auch unzulässig sein, wenn die Parteien zwar eine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben, jedoch der konkrete Rechtsstreit nicht vom Umfang der Schiedsvereinbarung gedeckt ist. Das Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann in zeitlicher Hinsicht nur bis zur Bildung des Schiedsgerichts eingeleitet werden. Hierzu hält der I. Zivilsenat fest, dass es bei einem ständigen Schiedsgericht, das dauerhaft besetzt ist und daher nicht für den Streitfall gebildet werden muss, für die Anwendbarkeit des § 1032 Abs. 2 ZPO nicht auf dessen Bildung, sondern darauf ankommt, ob sich das Schiedsgericht bereits mit der Sache befasst hat.⁴ Bei einem nichtständigen Schiedsgericht sei hingegen dessen Bildung maßgebend; dies sei der Fall, wenn alle Schiedsrichter bestellt sind. Hierfür müssten die Schiedsrichter nicht nur benannt sein, sondern ihr Amt auch angenommen haben.⁵ Der I. Zivilsenat weist darauf hin, dass spätere Wechsel in der Zusammensetzung desselben Schiedsgerichts grundsätzlich unerheblich seien.⁶ Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob das Schiedsgericht bereits gebildet ist, sei der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Oberlandesgericht; dabei spiele es keine Rolle, ob der Antragsteller hiervon Kenntnis hat.⁷ Zur Begründung führt der I. Zivilsenat aus, dass dem – etwaig

³ Beschluss vom 09. Februar 2023 – [I ZB 62/22](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 09. Mai 2018 – [I ZB 53/17](#) – juris, Rn. 8.

⁵ Beschluss vom 09. Februar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 15 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 30. Juni 2011 – [III ZB 59/10](#) – juris, Rn. 10.

unwissenden – Antragsteller ab Konstituierung des Schiedsgerichts der Rechtsbehelf nach § 1040 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO zustehe, mit dem ebenfalls die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens geltend gemacht werden könne.⁸ Dies entspräche der Konzeption des Gesetzes, wonach ein bereits bestehendes Schiedsgericht zunächst selbst gemäß § 1040 Abs. 2 ZPO über seine Zuständigkeit befindet.⁹

b) Schiedsvereinbarungen in Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren nach ICSID-Übereinkommen

In drei Beschlüssen vom 27. Juli 2023 war der Bundesgerichtshof mit ICSID-Schiedsverfahren befasst, die auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags eingeleitet wurden.¹⁰ Die beteiligten Unternehmen mit Sitz in Deutschland bzw. Irland investierten im Bereich der Kohleverstromung bzw. Wind- und Solarenergie und sahen sich hinsichtlich ihrer Investitionen durch regulatorische bzw. gesetzgeberische Entscheidungen der Niederlande bzw. der Bundesrepublik Deutschland in mindestens dreistelliger Millionenhöhe geschädigt. Das Königreich der Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland hielten die auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes; kurz ICSID) von den Unternehmen eingereichten Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens unter Verweis auf ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union für unzulässig. Sie beantragten daher in Deutschland die Feststellung der Unzulässigkeit der Schiedsverfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO.

Der befasste I. Zivilsenat hält die deutschen Gerichte gemäß § 1025 Abs. 2 ZPO für international zuständig¹¹ – ungeachtet des Umstands, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren nach dem ICSID-Übereinkommen nach der

⁸ Beschluss vom 09. Februar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹⁰ Beschluss vom 27. Juli 2023 – [I ZB 75/22](#) – juris; Beschluss vom 27. Juli 2023 – [I ZB 74/22](#) – juris; an diesen beiden Verfahren war unsere Sozietät beteiligt; Beschluss vom 27. Juli 2023 – [I ZB 43/22](#) – juris.

¹¹ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 20; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 20.

ganz überwiegenden Ansicht delokalisiert stattfinden.¹² Die Regelung des § 1025 Abs. 2 ZPO eröffne jedenfalls, wenn sie auf die Bestimmung des § 1032 Abs. 2 ZPO verweist, einen globalen Anwendungsbereich und sei daher entsprechend anzuwenden, auch wenn es keinen inländischen Schiedsort gibt.¹³

Zur Statthaftigkeit des Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO entscheidet der I. Zivilsenat, dass die Sperrwirkung des ICSID-Schiedsverfahrens betreffend ein Verfahren vor staatlichen Gerichten in der besonderen Konstellation des Streitfalls ausnahmsweise wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht durchgreifen könne.¹⁴ Danach sei zwar gemäß Art. 41 ICSID-Übereinkommen jedenfalls ab Registrierung eines ICSID-Schiedsverfahrens allein das Schiedsgericht zuständig, um über seine Zuständigkeit zu entscheiden.¹⁵ Im Intra-EU-Kontext sei jedoch eine staatliche Kontrolle eines ICSID-Schiedsverfahrens im nachgelagerten Vollstreckbarerklärungsverfahren aus unionsrechtlichen Gründen – entgegen der Regelungssystematik des ICSID-Übereinkommens – zwingend geboten.¹⁶ Hieraus folge mit dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts, dass auch das vorgelagerte Feststellungsverfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO statthaft sei und die entgegenstehende Norm des Art. 41 ICSID-Übereinkommens unangewendet bleiben müsse.¹⁷ Auf diese Weise werde dem Unionsrecht zu einem frühen Zeitpunkt zur vollen Wirksamkeit verholfen.¹⁸

Mit Blick auf das Völkerrecht und die Bestimmung des Art. 351 AEUV hebt der Senat hervor, dass sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Königreich der Niederlande zu den Gründungsmitgliedern der Euro-

¹² a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 28 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 28 f.

¹³ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 33; Rn. 42; Rn. 48; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 33; Rn. 42; Rn. 48.

¹⁴ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 52; Rn. 67 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 52; Rn. 68 ff.

¹⁵ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 57 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 58 ff.

¹⁶ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 71; Rn. 72 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 72; Rn. 73 ff. jeweils mit Verweis auf EuGH, Beschluss vom 21. September 2022 – C-333/19 – Romatsa und auf EuGH, Urteil vom 25. Januar 2022 – C-638/19 P – European Food.

¹⁷ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 71; Rn. 75 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 72; Rn. 76 ff.

¹⁸ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 78 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 79 ff.

päischen Wirtschaftsgemeinschaft gehören (Jahr 1958) und auch Irland der Europäischen Gemeinschaft bereits im Jahr 1973 beigetreten ist. In diesen drei Staaten sei das ICSID-Übereinkommen jeweils erst später in Kraft getreten (für Deutschland in 1969; für die Niederlande in 1966 und für Irland in 1981). Eine analoge Anwendung von Art. 351 AEUV scheide bei dieser zeitlichen Reihenfolge nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus.¹⁹ Zu der Begründetheit des Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO verweist der I. Zivilsenat darauf, dass das ICSID-Schiedsverfahren mangels einer wirksamen Schiedsvereinbarung unzulässig sei. Die Schiedsklausel in Art. 26 Abs. 2 Buchst. c) ECV verstoße nach der Achmea-Rechtsprechung des EuGH²⁰ gegen Unionsrecht und sei nicht mit Art. 267; 344 AEUV vereinbar; es fehle daher an einer wirksamen Einwilligung und damit an einem Angebot des Gaststaats zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung.²¹

In dem dritten Verfahren²² hatte der I. Zivilsenat, nachdem das beteiligte Unternehmen die Rechtsbeschwerde teilweise zurückgenommen hat, nur noch über einen Antrag des EU-Mitgliedsstaates nach § 1032 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, mit dem festgestellt werden sollte, dass jegliche schiedsrichterliche Verfahren nach Art. 26 Abs. 3 und Abs. 4 ECV unzulässig sind. Diesen Antrag hält der I. Zivilsenat für unzulässig. Eine nur potenzielle oder zukünftige Schiedsvereinbarung genüge nicht für einen Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO.²³ Ein Antragsteller könne daher nicht vorbeugend geklärt wissen, dass eine mögliche künftige Annahme des „stehenden Angebots“ gemäß Art. 26 Abs. 3 ECV keine wirksame Schiedsvereinbarung herbeiführen kann.²⁴

¹⁹ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 83 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 84 ff. jeweils mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2022 – C-435/22 –.

²⁰ EuGH, Urteil vom 06. März 2018 – C-284/16 – juris, Rn. 56 f.

²¹ a.a.O. – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 100 ff.; a.a.O. – [I ZB 75/22](#) – juris, Rn. 105 ff. jeweils mit Verweis auf EuGH – C-333/19 – a.a.O. – Romatsa und EuGH – C-638/19 P – a.a.O. – European Food.

²² a.a.O. – [I ZB 74/22](#) – juris.

²³ a.a.O. – [I ZB 74/22](#) – juris, Rn. 47.

²⁴ a.a.O. – [I ZB 74/22](#) – juris, Rn. 50 f.

2. Schiedsgericht (entfällt)

3. Aufhebungs- und Versagungsgründe

a) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aufgrund Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaat und Drittstaat (sog. Extra-EU-BITs)

Ein weiteres Investitionsschutzabkommen ist Gegenstand der Entscheidung vom 12. Oktober 2023.²⁵ Im Unterschied zu den vorgenannten Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren befindet der I. Zivilsenat hier über ein bilaterales Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien. Ein Schiedsgericht hatte die Republik Indien zu einer Schadenersatzzahlung in zweistelliger Millionenhöhe verurteilt. Der I. Zivilsenat kann keine Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs erkennen.²⁶ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union seien die Art. 267 AEUV und Art. 344 AEUV zwar dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.²⁷ Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf Extra-EU-BITs übertragbar. Denn der Gerichtshof der Europäischen Union habe auch bereits geklärt, dass – anders als bei Mitgliedsstaaten untereinander – im Verhältnis eines Mitgliedsstaats zu einem Drittstaat die Schiedsklausel im Energiecharta-Vertrag nicht dem Unionsrecht widerspreche.²⁸ Für ein bilaterales Abkommen zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittstaat gelte nichts Anderes.²⁹

²⁵ Beschluss vom 12. Oktober 2023 – [I ZB 12/23](#) – juris.

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 9.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 10 mit Verweis auf EuGH, Urteile vom 26. Oktober 2021 – C-109/20 – PL Holdings; vom 06. März 2018 – C-284/16 – Achmea.

²⁸ Beschluss vom 12. Oktober 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 13 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 02. September 2021 – C-741/19 – Komstroy.

²⁹ Beschluss vom 12. Oktober 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 14.

b) Zur Beschwer als Voraussetzung eines Aufhebungsantrags nach § 1059 Abs. 3 ZPO

Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 1059 Abs. 3 ZPO setzt eine Beschwer des Antragsstellers voraus. Dies hält der I. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2023³⁰ fest.³¹

Die (materielle) Beschwer der durch einen Schiedsspruch verurteilten Partei folge aus dem Umstand, dass dieser Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils hat.³² Die Beschwer könne auch bei einem Schiedsspruch durch eine vorbehaltlose Zahlung der durch den Schiedsspruch verurteilten Partei entfallen. Erforderlich hierfür sei, dass die Leistung an die obsiegende Partei zwischen dem im Schiedsverfahren für die Berücksichtigung von Tatsachen maßgeblichen Endzeitpunkt und der Stellung eines Aufhebungsantrags gegen den Schiedsspruch erfolgt.³³ Maßgeblich sei die Frage, ob die Partei mit der vorbehaltlosen Zahlung zum Ausdruck bringt, den Schiedsspruch endgültig akzeptieren zu wollen, und daher kein rechtsschutzwürdiges Interesse mehr an dessen späterer Beseitigung hat.³⁴ Ob ein Vorbehalt (gegebenenfalls konkludent) erklärt worden ist, richte sich insoweit nach den für die andere Partei erkennbaren Umständen des Einzelfalls.³⁵ Das Oberlandesgericht habe bei der Prüfung im Aufhebungsverfahren, ob durch Erfüllung der im Schiedsspruch zuerkannten Forderung eine materielle Erledigung eingetreten ist, jedoch auch zu beachten, dass es nicht in eine zwischen den Parteien bestehende Schiedsbindung eingreifen darf.³⁶ Der I. Zivilsenat überträgt insoweit seine Rechtsprechung zum Vollstreckbarerklärungsverfahren auf das Aufhebungsverfahren.³⁷ Für die Entscheidungskompetenz des staatlichen

³⁰ Beschluss vom 26. Oktober 2023 – [I ZB 14/23](#) – juris.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 14.

³² a.a.O. – juris, Rn. 15.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 16, Rn. 19.

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 20.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 27, vgl. auch Rn. 43.

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 30.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 31 f. Fortführung von BGH, Beschluss vom 06. Juni 2013 – [I ZB 56/12](#) – juris, Rn. 12 f.; Rn. 19 f.

Gerichts sei insbesondere zu beachten, dass die Prüfung der Erfüllung sowohl mit Blick auf die Bestimmung des Geschuldeten als auch mit Blick auf die Qualifikation einer möglichen Erfüllungshandlung eine Tatsachenfeststellung und eine eingehende rechtliche Prüfung erfordern kann, die bei Schiedsbindung und erhobener Schiedseinrede dem Schiedsgericht obliege.³⁸

c) Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO bei Entscheidung ohne Mitwirkung eines zur Entscheidung berufenen Schiedsrichters und Aufhebungsgründe der § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO / § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO bei Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit

In der der Entscheidung vom 12. Januar 2023³⁹ zugrundeliegenden Konstellation waren sich die Schiedsrichter uneinig über die Entscheidungsreife des Schiedsverfahrens. Der I. Zivilsenat betont, dass ein Verfahren nach § 1052 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO, welches den Fall regelt, dass ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung verweigert, erst möglich sei, nachdem das Schiedsgericht – gegebenenfalls ohne Mitwirkung des betroffenen Schiedsrichters – über die Entscheidungsreife abgestimmt hat und diese mehrheitlich für gegeben hält.⁴⁰ Liegen die Voraussetzungen des § 1052 Abs 2 ZPO für eine Entscheidung ohne den betreffenden Schiedsrichter nicht vor, komme der Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO in Betracht.⁴¹

An die Ursächlichkeit des Verfahrensverstößes für den Schiedsspruch seien dabei keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.⁴² Die Voraussetzung sei bereits erfüllt, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Schiedsgericht ohne den Verfahrensverstoß anders entschieden hätte.⁴³ Insoweit sei es immer möglich, dass das Verhalten eines Schiedsrichters bei der

³⁸ Beschluss vom 26. Oktober 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 32.

³⁹ Beschluss vom 12. Januar 2023 – [I ZB 41/22](#) – juris.

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁴¹ vgl. a.a.O. – juris, Rn. 14 ff.

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 19 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – [I ZB 23/14](#) – juris, Rn. 10.

Beratung und der Abstimmung die Meinungsbildung und das Abstimmungsverhalten der anderen Schiedsrichter beeinflusst.⁴⁴

Für die Ablehnung eines Schiedsrichters nach § 1036 Abs. 2 ZPO verweist der I. Zivilsenat darauf, dass die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr möglich ist, sobald der Schiedsspruch erlassen ist. Dies gelte grundsätzlich auch für erst nachträglich bekannt gewordene Befangenheitsgründe.⁴⁵ Etwas anderes sei nur möglich, wenn der Schiedsrichter den Parteien durch einen Verstoß gegen seine Offenbarungspflicht die Möglichkeit genommen hat, bereits im Schiedsverfahren einen Ablehnungsantrag zu stellen.⁴⁶ Unabhängig davon könnten nur besonders schwerwiegende und eindeutige Ablehnungsgründe einen Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO oder nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO bilden.⁴⁷ In beiden Fällen müssten die Ablehnungsgründe auf einen Zeitpunkt vor Erlass des Schiedsspruchs zurückreichen, weil sie sich nur dann auf ihn ausgewirkt haben können.⁴⁸

d) Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs bei erfolglosem Aufhebungsverfahren im Erlassstaat

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist Gegenstand des Beschlusses vom 09. März 2023.⁴⁹ Sie richtet sich gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO nach dem New Yorker Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.⁵⁰ Da es für ausländische Schiedssprüche im New Yorker Übereinkommen an einer mit § 1060 Abs. 2 Satz 2 ZPO vergleichbaren Regelung fehlt, war bisher streitig, ob die deutschen Gerichte im Verfahren über die

⁴⁴ Beschluss vom 12. Januar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 20 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – [I ZB 23/14](#) – juris, Rn. 13.

⁴⁵ Beschluss vom 12. Januar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 28 mit Verweis u.a. auf BGH, Beschluss vom 02. Mai 2017 – [I ZB 1/16](#) – juris, Rn. 49.

⁴⁶ Beschluss vom 12. Januar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 29 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 02. Mai 2017 – [I ZB 1/16](#) – juris, Rn. 45 bis Rn. 49.

⁴⁷ Beschluss vom 12. Januar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁴⁹ Beschluss vom 09. März 2023 – [I ZB 33/22](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

⁵⁰ a.a.O. – juris, Rn. 20.

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs an eine abweisende Entscheidung im Aufhebungsverfahren im Ursprungsstaat des Schiedsspruchs gebunden sind. Dies verneint der I. Zivilsenat im Beschluss vom 09. März 2023.⁵¹ Zur Begründung verweist er neben einer fehlenden Regelung darauf, dass dem Übereinkommen keine weitergehende Wirkung des Aufhebungsverfahrens entnommen werden könne.⁵² Gegen eine Bindung an eine vorangegangene Entscheidung im Erlassstaat sprächen auch die unterschiedlichen Streitgegenstände von Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren.⁵³ Schließlich sei zu beachten, dass die Bestimmung des § 328 ZPO auf abweisende Entscheidungen im Aufhebungsverfahren im Erlassstaat nicht anzuwenden sei; insoweit seien die Vorschriften des New Yorker Übereinkommens vorrangig.⁵⁴ Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Schluss, dass eine Bindung an abweisende Entscheidungen im Aufhebungsverfahren und eine damit einhergehende Präklusion von Anerkennungsversagungsgründen – ebenso wie eine Doppel-exequatur von Schiedssprüchen⁵⁵ – den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens aushöhlen würde.⁵⁶

Der I. Zivilsenat führt in seiner Entscheidung vom 09. März 2023 zudem seine restriktive Rechtsprechung zur subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen fort. Ist – wie im Streitfall⁵⁷ – deutsches Recht auf die Schiedsvereinbarung anwendbar, beschränke sich die persönliche Reichweite der Schiedsklausel grundsätzlich auf die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger. Eine Erstreckung auf Dritte, wie im Falle einer von der Gesellschaft getroffenen Schiedsabrede auf den persönlich haftenden Gesellschafter dieser Gesellschaft,⁵⁸ sei deshalb die Ausnahme.⁵⁹ Nichts

51 a.a.O. – juris, Rn. 43 ff.

52 a.a.O. – juris, Rn. 46.

53 a.a.O. – juris, Rn. 47.

54 a.a.O. – juris, Rn. 48

55 vgl. hierzu a.a.O. – juris, Rn. 33 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 02. Juli 2009 – [IX ZR 152/06](#) – juris, Rn. 33.

56 Beschluss vom 09. März 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 50.

57 a.a.O. – juris, Rn. 54 ff.

58 a.a.O. – juris, Rn. 66 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 12. November 1990 – II ZR 249/89 – juris, Rn. 8.

59 Beschluss vom 09. März 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 66.

anderes gelte für eine Durchgriffshaftung im (faktischen) Konzernverbund; die Durchbrechung des Trennungsprinzips auf materiell-rechtlicher Ebene schlage insoweit nicht auf die prozessuale Ebene und damit auf die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch.⁶⁰

Mit diesem Beschluss hält der I. Zivilsenat schließlich erstmals einen Antrag auf Feststellung der Nichtanerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs in analoger Anwendung der §§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2; 1061 Abs. 2 ZPO zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für statthaft.⁶¹ Einer im ausländischen Schiedsverfahren unterlegenen Partei müsse ein Rechtsbehelf zustehen, mit dem sie die Frage der Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Schiedsspruchs im Inland klären lassen kann. Der I. Zivilsenat lehnt es in diesem Zusammenhang ab, die im Schiedsverfahren unterlegene Partei auf das Aufhebungsverfahren am Schiedsort zu verweisen.⁶²

e) Präklusionseinwand bei Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Das New Yorker Übereinkommen ist auch Gegenstand des Beschlusses vom 21. Dezember 2023.⁶³ Dem im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs erhobenen Einwand eines Anerkennungsversagungsgrunds i.S.d. Art. V Abs. 1 UNÜ steht danach nicht entgegen, dass im Erlassstaat gegen den Schiedsspruch kein befristetes Rechtsmittel eingelegt wurde.⁶⁴ Zur Begründung hält der I. Zivilsenat fest, dass die für innerstaatliche Schiedssprüche geltende Präklusionsregelung des §§ 1059 Abs. 2 Nr. 1; Abs. 3; 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf ausländische Schiedssprüche nicht anwendbar sei.⁶⁵ Denn ein Vorrang des Rechtsbehelfs im Erlassstaat des Schiedsspruchs widerspräche dem Grundsatz

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 67 f.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 92 ff.

⁶² a.a.O. – juris, Rn. 101.

⁶³ Beschluss vom 21. Dezember 2023 – [I ZB 37/23](#) – juris.

⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 22 ff. Weiterführung von BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – [III ZB 100/09](#) – juris, Rn. 9 bis Rn. 16.

⁶⁵ Beschluss vom 21. Dezember 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 26.

der zweifachen Kontrolle von Schiedssprüchen. Danach habe die im Schiedsverfahren unterlegene Partei die Wahl, ob sie im Erlassstaat ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch einlegt oder ob sie sich gegen eine Vollstreckung im Vollstreckungsstaat zur Wehr setzt.⁶⁶ Zu berücksichtigen sei auch, dass selbst ein erfolgloses Aufhebungsverfahren im Erlassstaat keine Bindungswirkung für deutsche Gerichte hat und die im Schiedsverfahren unterlegene Partei nicht gehindert ist, sich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Gericht des Vollstreckungsstaats noch einmal auf die Einwände zu berufen, die sie bereits im Aufhebungsverfahren im Erlassstaat geltend gemacht hat.⁶⁷

Soweit im Streitfall eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs als Versagungsgrund nach Art. V Abs. 1 Buchst. b) Alt. 3 UNÜ bzw. Art. V Abs. 2 Buchst. b) UNÜ (Verstoß gegen den ordre public) in Rede stand, bekräftigt der I. Zivilsenat, dass der Überprüfung des Schiedsspruchs auf seine materielle Richtigkeit durch das staatliche Gericht das grundsätzliche Verbot der *révision au fond* entgegensteht. Danach sei eine unrichtige Rechtsanwendung für sich allein kein Grund, die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zu verweigern. Dem staatlichen Gericht sei regelmäßig auch die Nachprüfung der vom Schiedsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung untersagt.⁶⁸

4. Gerichtliches Verfahren: Prozesskostensicherheit in Verfahren der Vollstreckbarerklärung

Im Beschluss vom 12. Januar 2023⁶⁹ hält der I. Zivilsenat fest, dass die Vorschriften der §§ 110 ff. ZPO über die Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit auch im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von inländischen oder ausländischen Schiedssprüchen entsprechend anwendbar sind. Der Antragsteller stehe in diesem Fall einem Kläger i.S.v. § 110

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 34.

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 37 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 09. März 2023 – [I ZB 33/22](#) – juris, Rn. 35 und Rn. 43 bis Rn. 50 (auch in diesem Newsletter).

⁶⁸ Beschluss vom 21. Dezember 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 49.

⁶⁹ Beschluss vom 12. Januar 2023 – [I ZB 33/22](#) – juris; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Abs. 1 ZPO gleich. Damit gibt der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zum früheren Verfahrensrecht auf.⁷⁰ Im Unterschied zu dem damaligen Urteilsverfahren auf Vollstreckbarerklärung bedürfe es bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründen i.S.v. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bzw. Art. V Abs. 2 UNÜ für eine mündliche Verhandlung keiner begründeten Geltendmachung durch den Antragsgegner; eine mündliche Verhandlung sei vielmehr (bereits) dann anzuordnen, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein Aufhebungsgrund zumindest wahrscheinlich ist. Damit gebe es keinen Grund (mehr), den Antragsgegner als den eigentlichen Angreifer anzusehen, der mit seinen Einwendungen den Schiedsspruch zu Fall bringen möchte.⁷¹

Im Streitfall sei der Antragsteller jedoch mit Blick auf die Regelung des § 110 Abs. 2 Nr. 4 ZPO von der Erbringung einer Prozesskostensicherheit befreit. Danach ist der Widerkläger privilegiert, weil die Erhebung einer Widerklage durch den vorangegangenen Angriff des Klägers veranlasst ist.⁷² Ungeachtet der prozessualen Entwicklungen des Streitfalls in der Zwischenzeit hält es der Bundesgerichtshof für maßgebend, dass die Antragsgegnerinnen ursprünglich mit einer Feststellungsklage den Vollstreckbarerklärungsantrag des Antragstellers sowie seine Hilfswiderklage veranlasst haben.⁷³ Der I. Zivilsenat hält schließlich fest, dass nicht ungeachtet der formalen Parteirolle derjenige als Angreifer anzusehen ist, der die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs begehrt.⁷⁴

⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn. 12 f. unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung BGH, Urteil vom 22. September 1969 – VII ZR 192/68 – juris, Rn. 30 und Rn. 34 bis Rn. 37.

⁷¹ Beschluss vom 12. Januar 2023 – a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁷² a.a.O. – juris, Rn. 26.

⁷³ a.a.O. – juris, Rn. 31; vgl. Rn. 27.

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 32 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 23. September 2021 – I ZB 21/21 – juris, Rn. 15.

5. Verfahren der Rechtsbeschwerde: Wert des Beschwerdegegenstands

In seinem Beschluss vom 12. Januar 2013⁷⁵ befasst sich der I. Zivilsenat mit einer Gegenvorstellung gegen die Festsetzung des Werts des Beschwerdegegenstands. Eine entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG führe dazu, dass der Wert des Vollstreckbarerklärungsantrags und der Wert des Aufhebungsantrags nicht zusammengerechnet werden, weil es sich um denselben Gegenstand handele.⁷⁶ Zwischen beiden Anträgen bestehe wirtschaftliche Identität, weil dem einen Antrag nur stattgegeben werden könne, soweit der andere zurückgewiesen wird.⁷⁷ Richtet sich der Vollstreckbarerklärungs- oder Aufhebungsantrag gegen den Schiedsspruch in der Hauptsache und gegen den vom Schiedsgericht zugesprochenen Kostenerstattungsanspruch, handele es sich bei dem Kostenerstattungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 1 GKG zudem um eine Nebenforderung.⁷⁸

6. EuGH-Vorlagen (entfällt)

7. Sonstiges: kein Schiedsspruch gemäß §§ 1025 ff. ZPO bei Vermittlungsverfahren der Steuerberaterkammer

Der II. Zivilsenat hält in seiner Entscheidung vom 14. März 2023⁷⁹ fest, dass das Vermittlungsverfahren vor der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 StBerG ein Mediationsverfahren darstelle, also den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Einschaltung der Steuerberaterkammer als neutralem Dritten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.⁸⁰ Bei einem solchen Vermittlungsverfahren der Steuerberaterkammer werde kein Schiedsspruch gemäß §§ 1025 ff. ZPO gefällt. Die Einigung

⁷⁵ Beschluss vom 12. Januar 2013 – [I ZB 31/22](#) – juris.

⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 8.

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 8.

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁷⁹ Urteil vom 14. März 2023 – [II ZR 152/21](#) – juris.

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 29.

zwischen den Berufsangehörigen auf Vermittlung der Steuerberaterkam-
mer sei ausschließlich ein privatrechtlicher Vertrag, mit dem die Streitigkeit
beigelegt werden soll.

Seite 15 von 15

Karlsruhe, den 24. April 2024

Dr. Peter Rädler
Rechtsanwalt

Maren Lehmann
Rechtsanwältin